



Winterdienstkonzept



Inhalt

Inhalt	2
1. Allgemeines	3
1.1 Zweck des Konzepts	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Zweck des Winterdienstes.....	3
1.4 Zuständigkeiten	3
1.5. Rechtliche Grundlagen	3
1.6 Verantwortlichkeiten	4
2. Begriffe	4
2.1 Kategorisierung Winterdienst / Mitteleinsatz	4
2.2 Strassenklassierung / Plätze.....	4
3. Massnahmen und Dringlichkeiten.....	5
3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte	5
3.2 Dringlichkeitsstufen	5
3.3 Beschreibung von Massnahmen / Winterdienst - Standards.....	6
3.3.1 Standards	6
3.3.2 Massnahmen	6
4. Winterdienstbetrieb	7
4.1 Vorbereitungsarbeiten	7
4.2 Winterdienstbereitschaft	8
4.3 Einsatzleitung	8
4.3.1 Grundsätze	8
5. Richtlinien für Privatstrassen	8
5.1 Schneeräumung	8
5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen.....	9
5.3. Haftung.....	9
6. Pflichten der Grundeigentümer.....	9
6.1 Sträucher und Bäume	9
6.2 Parkierte Fahrzeuge.....	9
7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.....	10
7.1 Politische Gemeinde Wila.....	10

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Politische Gemeinde Turbenthal.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Turbenthal.

1.3 Zweck des Winterdienstes

Der Winterdienst bezweckt die Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen bei Schneefall und Glätte sicher zu stellen.

1.4 Zuständigkeiten

Kantonsstrassen und angrenzendes Trottoir (Tösstalstrasse, St. Gallerstrasse, Gyrenbadstrasse, Steinenbachstrasse (Tablat bis Schmidrütistrasse) und Schmidrütistrasse

- Kantonales Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkhof Wila

Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde, Parkplätze der Gemeinde

- Politische Gemeinde Turbenthal, Tiefbauabteilung, Werkhof St. Gallerstrasse

Velowege

- Kantonales Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkhof Wila (gemäss Vereinbarung)

Privatstrassen, Private Parkplätze und Zufahrten

- Eigentümer der Anlagen

Flurwege und Waldstrassen (Kein Winterdienst)

- Unterhaltsgenossenschaften Turbenthal (Turbenthal Nord, Turbenthal Süd, Neubrunnental)

Freilegen der Hydranten

- Politische Gemeinde Turbenthal

1.5. Rechtliche Grundlagen

Obligationenrecht, Art. 58 Abs. 1 und 2

Strassengesetz Art. 25

Verkehrsregelnverordnung Art. 4

Gewässerschutzgesetz Art. 6

Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2

Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV) Absatz 3.3

Normen der Fachverbände (VSS-Normen)

1.6 Verantwortlichkeiten

Die Politische Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung

Die witterungsgerechte Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen ist eine Voraussetzung.

Angepasstes Verhalten von allen Verkehrsteilnehmern (Fussgänger, Velofahrer und Fahrzeugführer)

2. Begriffe

2.1 Kategorisierung Winterdienst / Mitteleinsatz

Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

Auftauende Mittel

In der Gemeinde Turbenthal wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen.

Abstumpfende Mittel

Dieses Mittel darf ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei Naturstrassen eingesetzt werden. In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

2.2 Strassenklassierung / Plätze

Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

Quartierstrassen

Alle übrigen Strassen werden als Quartierstrassen bezeichnet.

Fusswege

Alle wichtigen Gehwege innerhalb vom Gemeindegebiet.

Öffentliche Plätze

Publikumsplätze und Parkplätze im Gemeindegebiet.

3. Massnahmen und Dringlichkeiten

3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

Eisglätte

- Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.

Reifglätte

- Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
- Entsteht aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.

Glatteis

- Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen bei Lufttemperaturen = 0 °C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen < 0 °C.
- Bei vereisendem Regen (Eisregen) handelt es sich um Niederschlag in Form von Regen mit Wassertemperaturen < 0 °C. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird er zu Eis.

Glätte durch Schnee

Schneeglätte

- Entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.

Festfrierender Schnee

- Entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0°C fällt.

Neuschnee

- Grosse Mengen von Schneezuwachs.

Schneematsch

- Wasser-Schnee-Mischung.

3.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen.

Dringlichkeitsstufe 1

- Strassen mit Steilstrecken
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu Bahnhöfen und Feuerwehr
- Wichtige Fussgängerverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

- Quartierstrassen

- Fussgängerverbindungen zu öffentlichen Gebäuden
- wichtige öffentliche Parkplätze

Dringlichkeitsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu Räumen, jene der 2. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach.

3.3 Beschreibung von Massnahmen / Winterdienst - Standards

3.3.1 Standards

Standard A

Schwarzräumung

Standard B

Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.

Standard C

Reduzierter Winterdienst

Ohne auftauende oder abstumpfende Mittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten (Weissräumung). Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte.

Standard D

Kein Winterdienst

3.3.2 Massnahmen

Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem schweren Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3cm.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standards					
	A	B		C		D
		Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	-
Glatteis Reifglätte	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Eisregen	Salz	Salz	-	Salz	-	
Schneeglätte	Salz	B. Bedarf Salz	B. Bedarf Split	Ausnahme Salz	Ausnahme Split	-

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern

so z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Marktplatz und evtl. im Zentrum.

4. Winterdienstbetrieb

4.1 Vorbereitungsarbeiten

Winterdienstfahrzeug Ladog

- Winterräder montieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren.

Schneepfähle schlagen

- Hydranten werden mit blauen Pfählen gekennzeichnet
- Dort wo die Strassen bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist werden rote Pfähle gesetzt. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis (Anhang) ein Vermerk angebracht.
- Bestimmte Swisscom-, Cablecom- und EKZ-Schränke werden mit roten Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beschädigt werden. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis (Anhang) ein Vermerk angebracht.

Salzstreuer

- Den Salzstreuer mit Salz füllen und in der Garage aufhängen.

Nachführen der Dokumentationen

- Einsatzplan für den Winterdienst erstellen
- Einsatzplanung und Koordination mit den privaten Unternehmern sicher stellen
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren
- Merkblätter aktualisieren

4.2 Winterdienstbereitschaft

Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten usw.

Bildung von **Winterglätte** infolge:

Kälteeinbrüche bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken
Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperatur
Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee

Neuschnee

Beginnender Schneefall

Tauwetter

Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

4.3 Einsatzleitung

4.3.1 Grundsätze

- Die Gemeindearbeiter, unterstützt durch Mitarbeiter der Forstverwaltung (Werkgebäude Balmholz), sind verantwortlich für den Winterdienst. In einem Einsatzplan wird die jeweils für eine Periode diensthabende Stelle (Person) benannt.
- Das Kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Die diensthabende Stelle wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf den Kantonsstrassen. Die diensthabende Stelle beurteilt die Lage und bietet die privaten Unternehmer gemäss Verzeichnis (Anhang) auf.
- Für Einsätze und Massnahmen während der normalen Arbeitszeit ist die diensthabende Stelle bei der Gemeinde zuständig.

5. Richtlinien für Privatstrassen

5.1 Schneeräumung

Unter folgenden Voraussetzungen werden private Quartierstrassen auf schriftliches Gesuch unentgeltlich durch die Gemeinde gepfadet (Weissräumung):

- Wenn sie mindestens fünf Meter breit, entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut sind
- Mindestens drei Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen durch die Strasse erschlossen werden

5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen

Die Politische Gemeinde Turbenthal streut in der Regel kein Salz auf Privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selber machen oder jemandem in Auftrag geben.

5.3. Haftung

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Politische Gemeinde Turbenthal vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Politische Gemeinde/ der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.

6. Pflichten der Grundeigentümer

Um den reibungslosen Winterdienst zu garantieren, ist die Politische Gemeinde auf das Verständnis und die Rücksicht der Einwohner angewiesen.

6.1 Sträucher und Bäume

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Die Politische Gemeinde kann Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht Folge geleistet wird, können die Schneidearbeiten durch das Gemeindepersonal oder einen Gärtner gegen Verrechnung ausgeführt werden.

6.2 Parkierte Fahrzeuge

Öffentlichem Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Privatstrassen

werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird die Weissräumung ausgesetzt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

7.1 Politische Gemeinde Wila

Bei einigen Strassenzügen besteht eine wechselnde Verantwortung zwischen den beiden Gemeinden (Gemeindegrenzen). Dort wo gegenseitige Dienstleistungen sinnvoll, regeln die beiden Politische Gemeinden die Bedingungen. Die so definierten Strassenzüge sind in der Beilage ‚Zusammenarbeit der Politische Gemeinden Wila und Turbenthal‘ aufgeführt.

Auf die gegenseitige Verrechnung der Leistungen wird grundsätzlich verzichtet.